

köniz.fünf: Teilrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie der Gemeindeordnung (Anpassung der Regelungen an das Gemeinderatsmodell "5 x 80")
Beschluss und Botschaft z. H. Volksabstimmung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2008 wurde das neue Gemeinderatsmodell "5 x 80" von den Stimmberechtigten angenommen. Die Reduktion des Gemeinderates von 7 auf 5 Mitglieder mit einem Arbeitspensum von je 80% soll auf Beginn der neuen Legislaturperiode, also am 1. Januar 2010, in Kraft treten. Dies bedingt Anpassungen der bestehenden Regelungen in drei Bereichen:

- Wahlverfahren
- Verwaltungsorganisation (Revisionsvorlage in der Parlamentssitzung vom 20. Oktober 2008)
- Entschädigungen, Abgangsentschädigungen, Nebenbeschäftigungen der Gemeinderatsmitglieder (Revisionsvorlage in der Parlamentssitzung vom 8. Dezember 2008)

Der Gemeinderat hat dem Gesamtprojekt den Namen "köniz.fünf" gegeben. Im vorliegenden Bericht und Antrag geht es um das Teilprojekt Teilrevision Reglement über Abstimmungen und Wahlen sowie Gemeindeordnung. Die Änderung dieser Erlasse fällt in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

2. Anpassung des Abstimmungs- und Wahlreglements an das neue Gemeinderatsmodell

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen ist auf die Unterscheidung zwischen voll- und nebenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats abgestimmt, die mit dem Gemeinderatsmodell "5 x 80" entfallen wird. Dementsprechend sind alle Bestimmungen zu ändern, die sich auf diese Unterscheidung beziehen. Diese Anpassungen ergeben sich zwingend aus dem Modell "5 x 80"; Entscheidungsspielraum besteht in dieser Hinsicht nicht.

Eine weitere geringfügige Änderung betrifft die Unterlistenverbindungen. Auf entsprechenden Antrag der parlamentarischen Kommission hin sieht der geänderte Artikel 31 Absatz 2 vor, dass Unterlistenverbindungen – in Anlehnung an die Regelung des Bundes für die Nationalratswahlen – in Zukunft nur noch für Listen gleicher Bezeichnung zugelassen werden, die sich einzig durch einen besonderen Zusatz (z. B. betreffend Geschlecht oder Alter der Kandidierenden) unterscheiden. Im Interesse einer möglichst grossen Übereinstimmung der Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Parlament soll diese Änderung auch für die Wahl der Parlamentsmitglieder gelten.

Die übrigen Änderungen sind rein redaktioneller oder systematischer Natur. So wird im Zusammenhang mit der Wahl des Gemeinderats nicht mehr von "verdrängen" sondern vom Vorrang des Präsidiums gesprochen (vgl. Art. 48). Im Interesse der Lesbarkeit wird die Bestimmung im bisherigen Artikel 58 Absatz 1 etwas „prominenter“ in einen besonderen Artikel (Art. 55a) aufgenommen.

Die einzelnen Änderungen sind aus der beiliegenden synoptischen Darstellung der geltenden Bestimmungen und vorgeschlagenen Änderungen vom 13. August 2008 ersichtlich.

3. Geprüfte, aber verworfene Änderungen

In der Botschaft zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 ist angekündigt worden, dass bei einem Wechsel zum Gemeinderatsmodell "5 x 80" auch die Frage diskutiert werden soll, ob die Mitglieder des Gemeinderats in Zukunft nicht mehr wie heute im Verfahren der Verhältniswahl (Proporz), sondern durch Mehrheitswahl (Majorz) gewählt werden sollen. Der Gemeinderat hat, gestützt auf die beiliegende Auslegeordnung „Majorz- oder Proporzwahl für die Mitglieder des Gemeinderats Köniz? – Überlegungen zur möglichen Ausgestaltung und zu Vor- und Nachteilen des Mehrheits- und des Verhältniswahlverfahrens“ vom 4. März 2008, die Opportunität eines Modellwechsels hin zum Majorz sowie mögliche Alternativen im Rahmen des bestehenden Proporzwahlsystems einlässlich diskutiert.

Sowohl der Proporz als auch der Majorz weisen Vor- und Nachteile auf. Nach Auffassung des Gemeinderats bestehen aber keine überzeugenden Gründe für einen Wechsel zum Majorz. Das heutige Proporzwahlverfahren bietet mit der Möglichkeit der Listenverbindungen auch kleineren Parteien eine faire Chance, einen Sitz im Gemeinderat zu erhalten, und führt in der Tendenz zu grösserer parteipolitischer Stabilität. Mit diesem System wird vor allem auch vermieden, dass der für Majorzwahlen zwingende Minderheitenschutz nach kantonalem Recht zur Anwendung kommt. Die Vorschriften über den Minderheitenschutz können – in Kombination mit den gemeindeeigenen Vorschriften – das Wahlverfahren erheblich komplizieren und zu teilweise kaum mehr nachvollziehbaren und politisch unerwünschten Ergebnissen führen (z. B. zwingendes Vorschlagsrecht der Minderheit statt Ersatzwahl gemäss Art. 51 der revidierten Gemeindeordnung bei Ausscheiden eines Ratsmitglieds während der Amtsdauer). Das Proporzwahlverfahren hat sich offenkundig nicht nur in Köniz, sondern auch anderswo bewährt. Mit Ausnahme der Stadt Burgdorf wählen alle grösseren Gemeinden im Kanton Bern ihren Gemeinderat in diesem Verfahren.

Auch die konkrete Ausgestaltung des heutigen Proporzwahlverfahrens (Zulässigkeit der Listenverbindungen, Möglichkeit der Abänderung von Wahlzetteln durch Kumulieren, Streichen oder Panaschieren etc.) hat sich bewährt. Abgesehen von der erwähnten Neuregelung der Unterlistenverbindungen drängen sich nach Auffassung des Gemeinderats keine Änderungen auf.

Ebenfalls diskutiert, aber verworfen worden ist der Wechsel von einem festen Gemeindepräsidium hin zu einem Rotationssystem, wonach die Präsidentin oder der Präsident nicht für eine ganze Legislatur gewählt, sondern wie der Bundesrat und der Regierungsrat des Kantons Bern jährlich neu aus der Mitte der Ratsmitglieder bestimmt wird. Für ein rotierendes Präsidium könnte der Grundsatz der Gleichberechtigung der Gemeinderatsmitglieder sprechen. Ein Rotationssystem weist aber eine Reihe von Nachteilen auf. Es würde namentlich die Identifikation der Bevölkerung mit dem Präsidium, die kontinuierliche Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung (häufig wechselnde Unterstellung der Stabsabteilung) beeinträchtigen. Soweit bekannt, kennt denn auch keine bernische Gemeinde ein rotierendes Präsidium.

4. Behandlung der Vorlage in der Kommission

Das Parlament setzte am 12. März 2007 zur Begleitung der Initiative "5 statt 7" und der "Kronprinzeninitiative" sowie der damit zusammenhängenden Reglementsrevisionen eine nichtständige Kommission mit 11 Parlamentarierinnen/Parlamentariern bis maximal Ende Legislaturperiode (2009) ein.

Die Kommission befasste sich an 3 Sitzungen mit der Vorlage zur Teilrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

5. Anpassung von Artikel 62 der Gemeindeordnung

In der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 sind die für das Gemeinderatsmodell "5 x 80" zentralen Artikel 31, 56 und 57 geändert worden. Durch das neue Modell betroffen ist aber auch

Artikel 62 Buchstabe g, welcher im Februar 2008 nicht angepasst worden ist. Den Stimmberechtigten soll deshalb neben der Teilrevision des Reglements über Abstimmungen und Wahlen auch die redaktionelle Anpassung dieser Bestimmung unterbreitet werden.

6. Inkrafttreten der Änderungen

Gemäss Antrag soll der Gemeinderat bestimmen, wann die Änderungen der beiden Erlasse in Kraft treten sollen. Die Änderung von Artikel 62 der Gemeindeordnung wird zusammen mit den übrigen Bestimmungen zum Modell "5 x 80" in Kraft zu setzen sein. Demgegenüber wird die Inkraftsetzung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen so erfolgen müssen, dass die Wahlen im Herbst 2009 bereits nach den neuen Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt werden können.

7. Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Die vorgelegten Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Die Vorlage ist durch das AGR vorgeprüft worden und hat zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben. Es kann deshalb damit gerechnet werden, dass die Änderungen nach dem Beschluss durch die Stimmberechtigten ohne Vorbehalt genehmigt werden können. Das AGR begrüsst ausdrücklich, dass gleichzeitig mit dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen auch Artikel 62 der Gemeindeordnung angepasst wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit ... zu ... Stimmen bei ... Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Die Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sowie der Gemeindeordnung werden beschlossen.
 2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten wird genehmigt.

Köniz, 13. August 2008

Der Gemeinderat

Beilagen

angefügt:

- Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 14. Juli 2008
- Revision Reglement über Abstimmungen und Wahlen sowie Gemeindeordnung (synoptische Darstellung vom 13. August 2008)

separate Dokumente:

- Bericht „Majorz- oder Proporzwahl für die Mitglieder des Gemeinderats Köniz? – Überlegungen zur möglichen Ausgestaltung und zu Vor- und Nachteilen des Mehrheits- und des Verhältniswahlverfahrens“ vom 4. März 2008
- Botschaftsentwurf (synoptische Darstellung der Änderungen wird nach Beschluss ergänzt)

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales et
de l'organisation du territoire

Beilage 4

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclési-
astiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Köniz
Stabsabteilung
Rechtsdienst
Herr Roland Feuz
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

U/Zeichen:
G/Nummer:
Email:

SCM
170 08 337
monique.schuerch@jgk.be.ch

14. Juli 2008

EG Köniz; Änderungen Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)/Vorprüfung



Sehr geehrter Herr Feuz

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 sandten Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die vorgesehenen Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen zur Vorprüfung. Die Anpassungen stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der bereits beschlossenen Reduktion der Gemeinderatsmitglieder von sieben auf fünf und dem Wegfall der Unterscheidung haupt-/ nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder. Zusätzlich werden einige weitere Änderungen von untergeordneter Bedeutung vorgenommen.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass sich zu den vorgesehenen Änderungen keine Bemerkungen aus rechtlicher Sicht ergeben. Insbesondere erscheint es sinnvoll, die unterlassene Anpassung von Art. 62 Bst. g der Gemeindeordnung im selben Zusammenhang vorzunehmen.

Ich gehe davon aus, dass die notwendigen Anpassungen in der Verordnung über Abstimmungen und Wahlen zur gegebener Zeit ebenfalls vorgenommen werden.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

köniz.fünf: Wahlverfahren

Änderung Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 5. Juni 2005 und der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004

Geltende Fassung

Entwurf/Abstimmungsvorlage, Fassung GR vom 13.8.08

V. Gemeindewahlen

1. Allgemeines

Art. 25

Wahlmodus

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff.
 - a) die Mitglieder des Parlaments,
 - b) die Mitglieder des gesamten Gemeinderats,
 - c) die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats.
- 2 Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) nach den Bestimmungen in Art. 53 ff. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- 3 Die in Abs. 1 und 2 genannten Wahlen finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleibt Art. 57.
- 4 Für jede dieser Wahlen ist je ein besonderer Wahlzettel auszufüllen.

I.

Das Reglement vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen wird wie folgt geändert:

V. Gemeindewahlen

1. Allgemeines

Art. 25

Wahlmodus

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff.
 - a) die Mitglieder des Parlaments,
 - b) die Mitglieder des Gemeinderats.
 - c) *Aufgehoben.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*
- 4 *Unverändert.*

*2. Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats**2. Verhältniswahl des Parlaments und des Gemeinderats***Art. 26**Wahl-
vorschläge

- 1 Für die Wahl in das Parlament, in den gesamten Gemeinderat und in das Vollamt müssen je besondere Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Adresse der Vorgeschlagenen.

Wahl-
vorschläge**Art. 26**

- 1 Für die Wahl in das Parlament und in den Gemeinderat müssen je besondere Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 *Unverändert.*

Art. 28Listen für die
Wahl in den
Gemeinderat

- 1 Die Listen für die Wahl in den gesamten Gemeinderat heissen Gemeinderatslisten, die Listen für die Wahl in das Vollamt heissen Listen der Vollamtlichen.
- 2 Eine Liste der Vollamtlichen können nur Wählergruppen einreichen, die auch eine Gemeinderatsliste einreichen.
- 3 Die beiden Listen müssen von den gleichen Stimmberechtigten unterzeichnet sein und die gleiche Listenbezeichnung (Art. 27 Abs. 1) aufweisen.
- 4 Eine Wählergruppe kann eine Person gleichzeitig auf der Gemeinderatsliste und auf der Liste der Vollamtlichen zur Wahl vorschlagen.

Art. 28*Aufgehoben.***Art. 31**Listenverbin-
dungen

- 1 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind zulässig.
- 2 Für die Gemeinderatslisten und die Listen der Voll-

Listenverbin-
dungen**Art. 31**

- 1 Listenverbindungen sind zulässig.
- 2 Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbin-

Geltende Fassung

amtlichen können gleiche oder unterschiedliche Listenverbindungen eingegangen werden.

- 3 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen der Gemeinde bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichnender oder Vertretungen der betroffenen Listen (Art. 29) gemeldet werden.

Art. 33

Mehrfach Vorgeschlagene

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl oder durch verschiedene Wählergruppen auf der Gemeinderatsliste und der Liste der Vollamtlichen vorgeschlagen werden, auf, bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzten Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.
- 2 Geht innert dieser Frist keine Antwort ein, wird der Name auf allen Listen gestrichen.

Art. 35

Ersatzvorschläge

- 1 Wird ein Wahlvorschlag auf einer Liste gestrichen, kann die Vertretung der Liste bis zum zweiundsechzigsten Tag (neuntletzter Montag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr mit schriftlicher Zustimmung der neu

Entwurf/Abstimmungsvorlage

dung sind zulässig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel oder Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

- 3 *Unverändert.*

Art. 33

Mehrfach Vorgeschlagene

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl vorgeschlagen werden, auf, bis zum fünfundsechzigsten Tag (zehntletzten Freitag) vor dem Wahltag um 18.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.

- 2 *Unverändert.*

Art. 35

Ersatzvorschläge

- 1 *Unverändert.*

vorgeschlagenen Person einen Ersatzvorschlag einreichen.

- 2 Ersatzvorschläge werden berücksichtigt, sofern die vorgeschlagene Person wählbar und nicht bereits auf einer andern Liste für die gleiche Wahl vorgeschlagen ist. Auf der Gemeinderatsliste oder der Liste der Vollamtlichen dürfen zudem keine Personen neu vorgeschlagen werden, die bereits auf einer dieser Listen einer andern Wählergruppe vorgeschlagen sind.
- 3 Erklärt die Vertretung der Liste nichts anderes, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste aufgenommen.

Art. 45

Verteilung der
Sitze im Ge-
meinderat

- 1 Eine Liste der Vollamtlichen erhält höchstens so viele Sitze wie die entsprechende Gemeinderatsliste (Art. 28).
- 2 Erhält eine nicht verbundene Liste der Vollamtlichen nach der Verteilung gemäss Art. 42 und 43 mehr Sitze als die entsprechende Gemeinderatsliste, werden die überzähligen Sitze den Listen zugeteilt, die bei der Wahl der vollamtlichen Mitglieder die nächsten noch nicht verteilten Sitze erhalten hätten.
- 3 Erhält eine verbundene Liste der Vollamtlichen nach der Verteilung der Sitze auf die einzelnen verbundenen Listen (Art. 42–44) mehr Sitze als die entsprechende Gemeinderatsliste, werden die überzähligen Sitze den Listen der Vollamtlichen zugeteilt, die innerhalb der Listenverbindung die nächsten Sitze erhalten hätten und deren entsprechende Gemeinderatslisten genügend Sitze erreicht haben. Berücksichtigt werden

- 2 Ersatzvorschläge werden berücksichtigt, sofern die vorgeschlagene Person wählbar und nicht bereits auf einer andern Liste für die gleiche Wahl vorgeschlagen ist.

3 *Unverändert.*

Art. 45

Aufgehoben.

zuerst die Unterlistenverbindungen und anschliessend die Listenverbindungen. Erhält keine der verbundenen Listen bei der Wahl des gesamten Gemeinderats genügend Sitze, werden die überzähligen Sitze gemäss Abs. 2 verteilt.

Art. 46

Gewählte
1. Grundsatz

- 1 Aus jeder Liste sind nach Massgabe der auf die Liste entfallenden Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Nicht mehr wählbare Personen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die nicht Gewählten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Sie rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn eine nach Abs. 1 und 2 gewählte Person die Wahl nicht annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Vorbehalten bleibt die Verdrängung aus dem Vollamt im Gemeinderat nach Art. 47 oder aus dem gesamten Gemeinderat nach Art. 48.

Art. 47

2. Verdrängung
aus dem Voll-
amt

- 1 Wer nach Art. 53 ff. als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird, ist auch in das Vollamt gewählt und verdrängt nach den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 eine andere nach Art. 46 in das Vollamt gewählte Person.
- 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindeprä-

Art. 46

Gewählte
1. Grundsatz

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*
- 4 Vorbehalten bleibt Art. 48.

Art. 47

Aufgehoben.

sident nicht gleichzeitig aus einer Liste der Vollamtlichen gewählt, scheidet die Person aus dem Vollamt aus, die aus der Liste der Vollamtlichen der Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 3 Hat die Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, bei der Wahl in das Vollamt keinen Sitz erhalten, scheidet die Person aus dem Vollamt aus, deren Liste gemäss Wahlprotokoll nach der Verteilung gemäss Art. 42–45 den letzten vergebenen Sitz erhalten hat.

Art. 48

3. Verdrängung
aus dem
Gemeinderat

- 1 Wer nach Art. 53 ff. als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und wer nach Art. 46 in das Vollamt gewählt wird, ist auch in den gesamten Gemeinderat gewählt und verdrängt nach den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 eine andere nach Art. 46 in den gesamten Gemeinderat gewählte Person.
- 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident oder eine in das Vollamt gewählte Person nicht gleichzeitig aus der Gemeinderatsliste gewählt, scheidet die Person aus dem Gemeinderat aus, die aus der Gemeinderatsliste der Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder das vollamtliche Mitglied vorgeschlagen hat, mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden

Art. 48

3. Vorrang des
Gemeinde-
präsidiums

- 1 Wer nach Art. 53 ff. als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird, ist auch in den Gemeinderat gewählt.
- 2 Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig auch aus der Liste für die Wahl in den Gemeinderat gewählt, scheidet die nach Art. 46 in den Gemeinderat gewählte Person aus, die aus der Liste der Wählergruppe, welche die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen hat, mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das

Geltende Fassung**Entwurf/Abstimmungsvorlage**

ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Los.

- 3 Wer nach Art. 47 aus dem Vollamt ausscheidet und nicht aus der Gemeinderatsliste gewählt worden ist, scheidet auch aus dem Gemeinderat aus.

- 3 *Aufgehoben.*

Art. 51

Ausscheiden
von Mitgliedern
des Gemeinderats

- 1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten (Art. 60).
- 3 Rochaden zwischen einem Vollamt und einem Nebenamt im Gemeinderat sind ausgeschlossen.
- 4 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Minderheitenschutz¹.

Art. 51

Ausscheiden
von Mitgliedern
des Gemeinderats

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Aufgehoben.*
- 4 *Unverändert.*

¹ Art. 38 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

Art. 52

Stille Wahl

- 1 Werden für eine bestimmte Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat nach Ablauf der Rückzugsfrist (Art. 34) die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt.
- 2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verdrängung von Personen aus dem Vollamt oder aus dem gesamten Gemeinderat (Art. 47 und 48).

*3. Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums***Art. 53**

Wahlvorschläge

- 1 Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten müssen Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Wahlvorschläge können nur Wählergruppen einreichen, die auch eine Gemeinderatsliste einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von den gleichen Personen unterzeichnet sein.
- 3 Listenverbindungen sind nicht zulässig.
- 4 Die Art. 26–35 gelten sinngemäss auch für die Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium, sofern sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Vertretung nach Art. 29 vertritt die Unterzeichnenden auch bei der Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Art. 52

Stille Wahl

- 1 *Unverändert.*

- 2 Vorbehalten bleibt Art. 48.

*3. Mehrheitswahl des Gemeindepräsidiums***Art. 53**

Wahlvorschläge

- 1 *Unverändert.*
- 2 Wahlvorschläge können nur Wählergruppen einreichen, die auch eine Liste für die Wahl in den Gemeinderat einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von den gleichen Personen unterzeichnet sein.
- 3 *Unverändert.*
- 4 *Unverändert.*

Ordentliche
Wiederholung
der Wahl

Art. 58

- 1 Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt werden, wer von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten hat.
- 2 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten hat, wird die Wahl, in der Regel innert drei Wochen, wiederholt. Vorbehalten bleibt Art. 61.
- 3 Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits für die erste Wahl kandidiert haben und deren Wählergruppe mit der Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz errungen hat.
- 4 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den zweiten Wahlgang (Art. 57).

Allgemeine
Voraussetzung
für die Wahl

Art. 55a (neu)

- 1 Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gültig gewählt werden, wer von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die nach Art. 42 ff. mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.
- 2 Vorbehalten bleibt Art. 60 Abs. 2 für die Ersatzwahl während der Amtsdauer.

Ordentliche
Wiederholung
der Wahl

Art. 58

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, wird die Wahl, in der Regel innert drei Wochen, wiederholt. Vorbehalten bleibt Art. 61.
- 3 Wählbar sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits für die erste Wahl kandidiert haben und deren Wählergruppe mindestens einen Sitz im Gemeinderat errungen hat.
- 4 *Unverändert.*

Ausserordentliche Wiederholung der Wahl

Art. 59

- 1 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten hat, und stehen keine wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten (Art. 58 Abs. 3) zur Verfügung, findet, in der Regel innert drei Monaten, eine ausserordentliche Wiederholung der Wahl statt.
- 2 Kandidatinnen oder Kandidaten können nur durch Wählergruppen vorgeschlagen werden, die mit ihrer Gemeinderatsliste mindestens einen Sitz erhalten haben.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Vorbehalten bleibt Art. 61.

Art. 60

Ersatzwahl während der Amtsdauer

- 1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident früher als sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 Gewählt werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten, die von Wählergruppen vorgeschlagen werden, welche nicht im Gemeinderat vertreten sind.

Ausserordentliche Wiederholung der Wahl

Art. 59

- 1 Ist die nach Art. 56 oder 57 als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident gewählte Person nicht durch eine Wählergruppe vorgeschlagen worden, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat, und stehen keine wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten (Art. 58 Abs. 3) zur Verfügung, findet, in der Regel innert drei Monaten, eine ausserordentliche Wiederholung der Wahl statt.
- 2 Kandidatinnen oder Kandidaten können nur durch Wählergruppen vorgeschlagen werden, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten haben.

3 *Unverändert.*

Art. 60

Ersatzwahl während der Amtsdauer

1 *Unverändert.*

2 *Unverändert.*

Geltende Fassung

- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Art. 53 Abs. 2 sowie die Bestimmungen über die Verdrängung von Personen aus dem Gemeinderat (Art. 47 und 48) finden keine Anwendung.
- 4 Vorbehalten bleibt Art. 61.

Art. 62

Der Gemeinderat

...

- g) teilt jedem vollamtlichen Gemeinderatsmitglied eine vollamtliche Direktion und jedem nebenamtlichen Mitglied eine nebenamtliche Direktion zu; die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt von Amtes wegen die Präsidialdirektion;

...

Übrige
Sach-
geschäfte

Entwurf/Abstimmungsvorlage

- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Art. 48 und Art. 53 Abs. 2 finden keine Anwendung.
- 4 *Unverändert.*

II.

Die Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 62

Der Gemeinderat

a) bis f) *Unverändert.*

- g) teilt jedem Gemeinderatsmitglied eine Direktion zu; die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt von Amtes wegen die Präsidialdirektion;

h) und i) *Unverändert.*